

Zur Geschäftsordnung A

Übergangsbestimmungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in der YVO

Die Übergangsbestimmungen haben Gültigkeit bis 31. Dezember 2012

- (I) In dieser Zeit können Mitglieder des Vereins alle physischen Personen werden, die
 - (a) Absolventen, die in einer von der YVO zugelassenen Ausbildungsschule ausgebildet sind und diese abgeschlossen haben, erhalten die Berechtigung in den AYD als ordentliches Mitglied einzutreten,
 - (b) eine Yoga-LehrerInnen-Ausbildung absolviert haben und, deren Ausbildungsumfang nicht mehr als 30% der verlangten Unterrichtszeiten unterschreitet und eine dreijährige Tätigkeit als Yoga-LehrerIn nachweisen können (glaubhafter Nachweis einer Institution oder Behörde).
 - (c) AntragstellerInnen, die eine Yoga-Ausbildung besucht haben, die 8 Monate und mindestens 140 US* gedauert hat und einen Nachweis von 50 Stunden Unterrichtstätigkeit erbringen.
 - (d) eine Yoga-LehrerInnen-Ausbildung abgebrochen haben und, deren absolvierter Ausbildungsumfang nicht mehr als 30% der verlangten Unterrichtszeiten unterschreitet und eine vierjährige Tätigkeit als Yoga-LehrerIn nachweisen können,
 - (e) Yoga-LehrerInnen und AusbildungsteilnehmerInnen zur/m Yoga-LehrerIn sind, deren Curriculum die verlangte Stundenzahl nicht mehr als 30% unterschreitet und die fehlenden Unterrichtszeiten durch alternative Yoga-Weiterbildungsseminare ergänzen,
 - (f) eine fortlaufende fünfjährige Tätigkeit als Yoga-LehrerIn nachweisen können (glaubhafter Nachweis einer Institution oder Behörde) und
 - eine Weiterbildung in den letzten 3 Jahren im Ausmaß von 60 US* und
 - eine Lehrprobe und
 - eine schriftliche Arbeit von 20 Seiten absolviert haben.

- (II) sowie physische Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften,
 - (a) die eine dreijährige Tätigkeit als Yoga-Ausbildungseinrichtung nachweisen können und deren Curriculum eine Ausbildungsausmaß von 200 Unterrichtsstunden* unterschreitet und/oder deren Curriculum eine Unterrichtspraxis von 100 US* vorsieht.

*US = Unterrichtsstunde von 60 Minuten Dauer

Letzte vom Vorstand am 04.12.2009 beschlossene Fassung.